

Gemeinde Bernstorf

Gemeindevertretung Bernstorf

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bernstorf, Nr: SI/01GV/2020/57

Sitzungstermin: Montag, 07.09.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeinderaum (Stützpunkt), 23936 Bernstorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.07.2020
- 6 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Bernstorf **VO/01GV/2020-222**
- 7 Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung **VO/01GV/2020-223**
- 8 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Bernstorf **VO/01GV/2020-225**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Übernahme der Baulast der Straße nach Pieverstorf **VO/01GV/2020-224**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Bernstorf

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/01GV/2020-222			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 06.07.2020			
		Verfasser: Möller, Doreen			
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Bernstorf					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.09.2020	Gemeindevertretung Bernstorf				

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Bernstorf

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2020/2021 für die Gemeinde Bernstorf wurde durch die Gemeindevertretung am 16.12.2019 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 19.06.2020 erteilt.

Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2020 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 51,7% des Planansatzes. Bei den Grundsteuern A und B ist gegenüber dem Plan ein Mehrertrag von rd. 6,3 T€ zu vermelden. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Minderertrag in Höhe von rd. 9,6 T€ zu verzeichnen.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2020 keine Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresresultimo zu 58%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 13%, für Zuwendungen und Umlagen zu 59% (Amtsumlage wurde mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 85% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Beträge für den Schullastenausgleich (41 T€) und für die Bewirtschaftungen der Wohnungen (28 T€) noch nicht gebucht.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt –37,7 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2020 ein Jahresergebnis von +52,0 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2020 von +17,1 T€.

Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2020 50,7%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 40,4%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 59,8 T€ (Plan 32,2) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 1% (12 T€) erreicht, was hauptsächlich darin begründet ist, dass Fördermittel noch nicht bewilligt wurden. Dadurch wurden auch die Investitionen noch nicht umgesetzt (Straßenbau von Jeese nach Wölschendorf, Hochwasserschutz Wölschendorf, Kauf von Spielgeräten). Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag -2,7% (-40,6 T€).

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 52,6 T€ (Plan: -259 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz –226,8 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2020 auf 112,4 T€. Die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 200 T€ wurden bislang nicht getätigt. Der geplante Abbau an liquiden Mitteln in Höhe von –40,4 T€ (einschl. Übertragungen) erfolgte zum 30.06.2020 nicht in der vorgesehenen Höhe, dies hat u.a. seine Ursache im positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen sowie der Investitionstätigkeit. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 183,9 T€. Damit ist die Gemeinde weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde:	Bernstorf
GKZ:	01

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum:	01.01.2020 bis 30.06.2020
-------------------	------------------------------

	Haushaltsansatz 2020	AO-Soll aktuell		Differenz
Ergebnishaushalt				
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	502.500,00	259.981,40	51,74	-242.518,60
1. Steuern und ähnliche Abgaben	182.500,00	115.185,13	63,12	-67.314,87
davon:				
61101.4011 Grundsteuer A	22.300,00	23.637,51	106,00	1.337,51
61101.4012 Grundsteuer B	30.700,00	35.699,32	116,28	4.999,32
61101.4013 Gewerbesteuer	35.000,00	25.386,00	72,53	-9.614,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	218.900,00	101.430,44	46,34	-117.469,56
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.500,00	12.317,92	79,47	-3.182,08
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	61.500,00	10.973,56	17,84	-50.526,44
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	300,00	0,00	0,00	-300,00
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	14.500,00	12.892,12	88,91	-1.607,88
10. Sonstige laufende Erträge	9.300,00	7.182,23	77,23	-2.117,77
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	540.200,00	207.959,80	38,50	-332.240,20
davon:				
12. Personalaufwendungen	48.400,00	28.089,70	58,04	-20.310,30
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	150.200,00	19.305,44	12,85	-130.894,56
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	84.800,00	0,00	0,00	-84.800,00
17. Zuwendungen, Umlagen	215.700,00	127.703,56	59,20	-87.996,44
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	6.200,00	3.191,54	51,48	-3.008,46
20. Sonstige laufende Aufwendungen	34.900,00	29.662,73	84,99	-5.237,27
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-37.700,00	52.021,60		-89.721,60

Investitionsrechnung

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.261.700,00	0,00	1.261.700,00	12.046,02	-1.249.653,98	0,95474519
davon:						
36601.23142000-021 Bau Spielplätze/ Kauf von Spielgeräten	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	
54101.23140000-003 Straßenbau von Jeesee nach Wölschendorf	592.100,00	0,00	592.100,00	0,00	592.100,00	
55202.23140000-016 Hochwasserschutz Wölschendorf	625.600,00	0,00	625.600,00	0,00	625.600,00	
55202.23142000-016 Investitionszuwendungen vom Land	24.000,00	0,00	24.000,00	12.046,02	11.953,98	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.517.400,00	3.300,00	1.520.700,00	-40.600,11	1.561.300,11	-2,6698303
davon:						
11401.09600000-023 Bau Bürger-/ Feuerwehrhaus in Bernstorf	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	
11402.09100000-008 Kauf Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindearbeiter	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	
11402.09100000-019 Anschaffung Gemeindefahrzeuge	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	
12601.09100000-012 Kauf Ausstattungsgegenstände für die Feuerwehr	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00	
12601.09600000-025 Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	40.000,00	
36601.09100000-021 Bau Spielplätze/ Kauf von Spielgeräten	25.000,00	0,00	25.000,00	302,14	24.697,86	
52201.09600000-022 Investitionen in gemeindeeigene Mietshäuser	121.000,00	0,00	121.000,00	0,00	121.000,00	

54101.09600000-003	Straßenbau von Jeeze nach Wölschendorf	649.200,00	0,00	649.200,00	0,00	649.200,00
54101.09100000-005	Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00
54101.09600000-020	LED Umrüstung	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
55101.09600000-014	Straßenbeleuchtung Ortsgestaltung Dorfmitte Bernstorf	0,00	3.300,00	3.300,00	1.895,18	1.404,82
55202.09600000-016	Hochwasserschutz Wölschendorf	607.200,00	0,00	607.200,00	-43.633,72	650.833,72
11402.08270000	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis 1000€ ohne Ust.	1.500,00	0,00	1.500,00	440,02	1.059,98
12601.08270000	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis 1000€ ohne Ust.	1.500,00	0,00	1.500,00	396,27	1.103,73
54101.08270000	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis 1000€ ohne Ust.	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00
Saldo Investitionstätigkeit		-255.700,00	-3.300,00	-259.000,00	52.646,13	-311.646,13

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

Kassenbestand:

genehmigte KK-Linie:

Differenz:

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

Differenz:

30.06.2020
183.924,20
-40.000,00
-223.924,20
0,00
-40.000,00

GB Finanzen
Gemeinde:
GKZ:

Bernstorf
01

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis
30.06.2018

	IST 31.12.2017	AO-Soll aktuell	Differenz
Ergebnishaushalt			
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	484.468,73	222.966,39	-261.502,34
1. Steuern und ähnliche Abgaben	265.798,75	74.746,49	-191.052,26
davon:			
61101.4011 Grundsteuer A	22.415,23	22.418,78	3,55
61101.4012 Grundsteuer B	40.544,13	29.251,76	-11.292,37
61101.4013 Gewerbesteuer	117.280,00	-22.717,00	-139.997,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	135.631,35	117.771,35	-17.860,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.405,44	290,00	-15.115,44
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	43.576,00	7.614,49	-35.961,51
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	189,92	0,00	-189,92
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	15.436,64	13.689,13	-1.747,51
10. Sonstige laufende Erträge	8.430,63	8.854,93	424,30
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.486,56	119.844,88	-169.641,68
davon:			
12. Personalaufwendungen	37.648,11	17.497,06	-20.151,05
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	72.952,87	18.776,21	-54.176,66
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3,83	3.202,50	3.198,67
17. Zuwendungen, Umlagen	149.615,48	54.871,57	-94.743,91
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.593,26	4.592,81	999,55
20. Sonstige laufende Aufwendungen	25.673,01	20.904,73	-4.768,28

GB Finanzen

laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	194.982,17	103.121,51	91.860,66
---	------------	------------	-----------

Investitionsrechnung

		Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	5.470,29	-5.470,29
davon:						
61101.68142000	Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0,00	0,00	5.470,29	-5.470,29
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00	2.330,44	2.330,44	5.687,53	-3.357,09
davon:						
11402.78571000-008	Kauf Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindearbeiter	0,00	0	0,00	5.348,11	-5.348,11
11402.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	2.100,00	2.100,00	108,98	1.991,02
55101.78532000-014	Baumersatzpflanzung	0,00	230,44	230,44	230,44	0,00
laufendes Ergebnis aus Investitionstätigkeit		0,00	-2.330,44	-2.330,44	-217,24	-2.113,20

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

Kassenbestand:

genehmigte KK-Linie:

Differenz:

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

Differenz:

30.06.2018
280.153,57
0,00
-280.153,57
0,00
0,00

Gemeinde Bernstorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/01GV/2020-223				
	Status: öffentlich				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Aktenzeichen:				
	Datum: 23.07.2020				
Verfasser: Lenschow, Kristine					
Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.09.2020	Gemeindevertretung Bernstorf				

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Bernstorf, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 bereits einen entsprechenden Optionsbeschluss (Wahrnehmung der Option bis 31.12.2020) gefasst.

Der Bundesrat hat mit seiner Zustimmung am 5.6.2020 zu dem Corona-Steuerhilfegesetz den Weg frei gemacht für die Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 UStG vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022. Damit haben die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich entschieden hatten, den neuen § 2 b UStG noch nicht anzuwenden, nun noch einmal zwei Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuerrecht einzustellen. Die Kommunen und ihre Verbände hatten sich für eine weitere Fristverlängerung stark gemacht, weil viele grundsätzliche Fragen zu Beginn dieses Jahres noch nicht geklärt waren und damit absehbar war, dass die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen in vielen Kommunen nicht mehr rechtzeitig zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 (nun bis vor dem 01.01.2023) ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Gemeinde muss sich bis dahin intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art

liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich. Zur Umsetzung der Vorgaben wurde in der Verwaltung ein ämterübergreifendes Projekt gebildet.

Finanzielle Auswirkungen: zunächst keine finanziellen Auswirkungen, diese werden erst nach Abschluss des Projektes sichtbar

Anlage/n: -keine-

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Bernstorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/01GV/2020-225				
	Status: öffentlich				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Aktenzeichen:				
	Datum: 18.08.2020				
Verfasser: Burmeister					
Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Bernstorf					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.09.2020	Gemeindevertretung Bernstorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Bernstorf nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf wahr.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach

weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.

2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.

3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Bernstorf, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Schutzziele Gemeinde Bernstorf

Die Schutzziele für die Gemeinde Bernstorf sind farblich markiert!

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis- Gemeinde Bernstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe	TLF 16/24 MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Bernstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Beispiele für Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet	TLF 16/24 MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet	TLF 16/24 MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzten Person.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Bernstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	TLF 16/24 MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gefahrgutzug des Landkreises Führungsgruppe Amt Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nach der GAMS-Regel, einleiten.
Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen: - Absperrmaßnahmen, - Durchführung der Menschenrettung, - Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen,	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Bernstorf

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TLF 16/24 MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselmotortreibstoff)	Gemeindegebiet	---	---	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.